

## **KLEINE ANFRAGE**

**des Abgeordneten Nikolaus Kramer, Fraktion der AfD**

**Antisemitismus, Extremismus und politisch motivierte Kriminalität  
in Mecklenburg-Vorpommern**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

Im Verfassungsschutzbericht Mecklenburg-Vorpommern 2021 heißt es: „Die Zahl der durch das LKA MV registrierten antisemitisch motivierten Straftaten bewegte sich auf einem relativ niedrigen quantitativen und qualitativen Niveau.“ Dabei seien diese Straftaten „vor allem“ „Propagandadelikte und Sachbeschädigungen“, „die entweder der PMK - rechts- zugerechnet werden oder aber keinem PMK-/Phänomenbereich zugeordnet werden können.“ Man räumt einen „israelbezogenen Antisemitismus“ ein und spricht von „linksextremistisch motivierten antisemitischen und antiisraelitischen Aktivitäten, auch unterhalb der Schwelle zur Strafbarkeit“ (Seiten 72 bis 74).

1. Was genau sind „Aktivitäten unterhalb der Schwelle zur Strafbarkeit“ (bitte anhand von Beispielen umfassend auflisten, und zwar für die PMK-links-, die PMK-rechts-, die PMK-ausländische Ideologie- und die PMK-religiöse Ideologie-)?

Grundlegende rechtsstaatliche Prinzipien setzen der Beobachtung und Bekämpfung des Antisemitismus durch staatliche Behörden (insbesondere durch Polizei und Verfassungsschutz) verfassungsrechtliche Grenzen. Diese betreffen vor allem die im Grundgesetz verankerten Schutzgüter der Meinungs-, Presse- und Versammlungsfreiheit.

So ist es nicht Aufgabe des Verfassungsschutzes, die privaten Meinungen und persönlichen politischen, religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen seiner Bürgerinnen und Bürger zu erforschen.

Vielmehr werden Bestrebungen gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung sowie gegen das Prinzip der Völkerverständigung beobachtet und abgewehrt. Auch im Bereich des Strafrechts sind dem demokratischen Rechtsstaat bei der Bekämpfung des Antisemitismus verfassungsrechtliche Schranken gesetzt. Vor diesem Hintergrund werden bestimmte antisemitisch konnotierte Tatbestände nicht strafrechtlich und deshalb auch nicht statistisch erfasst.

Das Strafgesetzbuch (StGB) setzt aber, insbesondere mit den Bestimmungen in § 86a (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen), § 130 (Volksverhetzung) und § 166 (Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen) sowie dem im Jahr 2021 eingeführten § 192a (Verhetzende Beleidigung), vor allem der Meinungs-, Presse- und Versammlungsfreiheit vergleichsweise enge Grenzen.

2. Welches Niveau hält die Landesregierung bei welcher Art von politisch motivierter Straftat für „quantitativ und qualitativ relativ niedrig“ (bitte präzise anhand von Beispielen auch in Fallzahlen pro Monat oder Jahr für alle vier oben genannten Arten der PMK auflisten)?

Da sich die Frage auf eine Aussage im Verfassungsschutzbericht 2021 zum quantitativen und qualitativen Niveau antisemitischer Straftaten bezieht, erfolgt auch die nachfolgende Antwort nur zu dieser Gruppe von Straftaten der politisch motivierten Kriminalität (PMK):

Das Bundeskriminalamt (BKA) registrierte im Jahr 2021 bundesweit 3 027 antisemitisch motivierte Straftaten, davon 64 Gewaltdelikte (Quelle: Sonderlagebild Antisemitismus des BKA/Stand: 06/2022).

Mecklenburg-Vorpommern ist mit 4,6 solcher Straftaten pro 100 000 Einwohnern im Mittelfeld der Bundesländer und auf einem durchschnittlichen Niveau (= 4,34).

Von den 64 bundesweit registrierten Gewaltdelikten wurde im Land eine verübt. Dies ist im bundesweiten Vergleich etwas geringer. Hierzu werden in der PMK grundsätzlich unter anderem Tötungs-, Körperverletzungs-, Widerstands-, Sprengstoff-, Brandstiftungsdelikte sowie Raub, Erpressung und Landfriedensbruch gezählt.

3. Wie viele linksterroristische Straftaten wurden seit 2016 in Mecklenburg-Vorpommern begangen oder geplant (bitte Jahr, Monat, Ereignis-/Feststellort, Skizze der jeweiligen Straftat, tatverdächtige Organisation aufführen)?

Die Fragen 3 bis 5 werden auf der Grundlage der über den bundesweit einheitlichen Kriminalpolizeilichen Meldedienst – Politisch motivierte Kriminalität (KPMK-PMK) gemeldeten Fälle beantwortet. Die Begriffe „linksterroristische“ und „rechtsterroristische“ Straftaten werden jedoch im KPMK-PMK nicht verwendet. Die Beantwortung erfolgt mit der Deliktsqualität Terrorismus sowie den Phänomenbereichen PMK -links- und PMK -rechts-.

Vom Landeskriminalamt (LKA) wurden seit dem Jahr 2016 keine terroristischen Straftaten im Phänomenbereich PMK -links- registriert (Stand: 28. Dezember 2022).

4. Wie viele rechtsterroristische Straftaten wurden seit 2016 in Mecklenburg-Vorpommern begangen oder geplant (bitte Jahr, Monat, Ereignis-/Feststellort, Skizze der jeweiligen Straftat, tatverdächtige Organisation auführen)?

Im LKA wurden seit dem Jahr 2016 folgende mit dem Anfangsverdacht einer Straftat im Phänomenbereich PMK -rechts- eingeleiteten Ermittlungsverfahren registriert (Stand: 28. Dezember 2022):

	<b>hauptsächlich verletzte Strafrechtsnorm</b>
05/2016	§ 89a StGB - Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat
08/2017	
06/2020	
10/2020	
09/2020	
05/2021	

Weitere Angaben zum Ereignis-/Feststellungsort, zur Straftat und zur Organisation, der der jeweilige Tatverdächtige gegebenenfalls angehört, können nicht gemacht werden, weil diese geeignet sind, dass Dritte anhand dessen die ermittelten Tatverdächtigen identifizieren können. Dies würde die schutzwürdigen Interessen dieser Personen im Sinne von Artikel 40 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern verletzen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu berücksichtigen, dass hier die aufgrund eines Anfangsverdachts einer Straftat eingeleitete Ermittlungsverfahren aufgeführt sind und diese bisher nicht mit einem rechtskräftigen Urteil abgeschlossen wurden.

5. Wie viele und welche antisemitischen Straftaten wurden seit 2016 von welcher Art politisch motivierter Kriminalität in Mecklenburg-Vorpommern begangen?

Die Angaben sind der folgenden Tabelle zu entnehmen. Für das Jahr 2022 sind die bis zum 28. Dezember 2022 gemeldeten Straftaten aufgeführt.

<b>Jahr</b>	<b>erfasste Fälle</b>	<b>hauptsächlich verletzte Strafrechtsnormen</b>	<b>Phänomenbereich der PMK</b>
2016	39	§§ 104, 130, 168, 244, 303, 86a StGB	1 x Ausländische Ideologie (AI), 1 x PMK nicht zuzuordnen (NZ), 37 x PMK – rechts (R)
2017	46	§§ 111, 113, 130, 168, 185, 223, 241, 243, 303, 304, 86, 86a StGB; § 27 JuSchG	1 x AI, 1 x NZ, 44 x R
2018	56	§§ 123, 130, 185, 241, 86a StGB	2 x AI, 54 x R
2019	52	§§ 130, 185, 304, 168, 86a, 241 StGB	1 x religiöse Ideologie (RI), 51 x R
2020	73	§§ 113, 126, 130, 185, 186, 187, 223, 241, 243, 304, 86a, 89a StGB; § 27 JuSchG	1 x RI, 72 x R
2021	72	§§ 130, 140, 185, 224, 241, 242, 303, 304, 86a StGB	72 x R
2022	74	§§ 130, 131, 185, 192a, 223, 241, 304, 86a StGB	12 x NZ, 62 x R

6. Worin genau besteht der Unterschied zwischen „antisemitischen“ und „antiisraelische“ Aktivitäten?

Zur Abgrenzung der beiden Aktivitätsphänomene wird auf die nachfolgend genannte Publikation des Bundesamtes für Verfassungsschutz verwiesen, in der folgende sozialwissenschaftliche Kriterien herausgestellt werden, mit denen zwischen einer antisemitischen und einer nicht antisemitischen Kritik an Israel unterschieden werden kann. Danach gelten die folgenden Argumentationen als antisemitisch:

- Aberkennung des Existenzrechts Israels und seines Rechts auf Selbstverteidigung,
- Gleichsetzung israelischer Palästinenserpolitik mit der nationalsozialistischen Judenverfolgung,
- Beurteilung Israels mit doppelten Standards,
- Übertragung antisemitischer Stereotype auf den israelischen Staat,
- Verantwortlichkeit der Juden weltweit für die Politik Israels.

(Bundesamt für Verfassungsschutz: Antisemitismus im politischen Extremismus. Ideologische Grundlagen und Argumentationsformen, Köln 2016, S. 22)

Im Rahmen des KPMD-PMK werden Straftaten mit dem Unterthemenfeld „Antisemitisch“ bewertet, wenn eine antijüdische Haltung erkennbar ist, wobei dies nicht automatisch den Bereich „Antiisraelisch“ einschließt. Werden Straftaten im KPMD-PMK dem Unterthemenfeld „Israel“ zugeordnet, wird damit auch der Bereich „Antiisraelisch“ umfasst.

Die zur Erfassung im KPMD-PMK angewendete Begriffsbestimmung der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA) definiert diesen Zusammenhang wie folgt:

„Antisemitismus ist eine bestimmte Wahrnehmung von Juden, die sich als Hass gegenüber Juden ausdrücken kann. Der Antisemitismus richtet sich in Wort oder Tat gegen jüdische oder nicht jüdische Einzelpersonen und/oder deren Eigentum, sowie gegen jüdische Gemeindeinstitutionen oder religiöse Einrichtungen. Darüber hinaus kann auch der Staat Israel, der dabei als jüdisches Kollektiv verstanden wird, Ziel solcher Angriffe sein.“

In den weiteren Ausführungen der IHRA sind antisemitische Straftaten wie folgt definiert:

„Straftaten sind antisemitisch, wenn die Angriffsziele, seien es Personen oder Sachen – wie Gebäude, Schulen, Gebetsräume und Friedhöfe – deshalb ausgewählt werden, weil sie jüdisch sind, als solche wahrgenommen oder mit Juden in Verbindung gebracht werden.“

7. Inwiefern unterscheiden sich die Täterprofile bei den antisemitischen Straftaten einerseits und den antiisraelischen Aktivitäten andererseits?

Eine repräsentative kriminologische beziehungsweise sozialwissenschaftliche Untersuchung zu Täterprofilen im Kontext antisemitischer Straftaten beziehungsweise zu den Persönlichkeitsprofilen antiisraelischer Akteure/Aktivisten liegt für Mecklenburg-Vorpommern nicht vor. In Anbetracht der relativ kleinen Grundgesamtheit des hier infrage kommenden und sicherheitsbehördlich bekannten Personenpotentials wären von einer derartigen Untersuchung auch keine belastbaren statistischen Aussagen erwartbar.

Daher wird in diesem Zusammenhang auf die Forschungsergebnisse der an der TU Berlin lehrenden Antisemitismusforscherin und Kognitionswissenschaftlerin, Frau Monika Schwarz-Friesel, verwiesen, die die folgenden „Täter- und Persönlichkeitsprofile“ herausgearbeitet hat, durch die auch die Überschneidungen zwischen offenem Antisemitismus und dem als Israelkritik verbrämten, camouflierten Antisemitismus zum Ausdruck kommen. Im Einzelnen unterscheidet sie hierbei zwischen den Phänomenen

- rechtsextremistischer und rechtspopulistischer Antisemitismus,
- linksextremistischer und linker Antisemitismus,
- mittiger und gebildeter Antisemitismus sowie
- muslimischer und islamistischer Antisemitismus.

(Judenhass im Internet. Antisemitismus als kulturelle Konstante und kollektives Gefühl, Leipzig 2019/Bonn 2020, Sonderausgabe für die Bundeszentrale für politische Bildung/Band 105019).

Maßgeblich bei der phänomenologischen Bewertung aller PMK-Straftaten ist die Motivation des Täters oder der Täterin zum Zeitpunkt der Begehung der Tat (siehe Antwort zu Frage 6). Sollte im Einzelfall die Erstellung eines Profils der tatusübenden Person erforderlich sein, so wird dieses statistisch nicht erfasst.